

**SATZUNG**

**SEGEBERGER**

**KREISSCHWIMM-  
VERBAND e.V.**

## Inhalt

### Allgemeines

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Grundsätze
- § 4 Geschäftsjahr
- § 5 Mitglieder
- § 6 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Ruhen der Mitgliedschaft
- § 9 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 10 Mitgliedsbeiträge

### Organe

- § 11 Organe des Vereins
- § 12 Verbandstag
- § 13 Einberufung des Verbandstages
- § 14 Die Beschlußfassung des Verbandstages
- § 15 Stimmrecht
- § 16 Nachträgliche Anträge
- § 17 Ordnungen
- § 18 Geschäftsführender Vorstand
- § 19 Gesamtvorstand
- § 20 Wahlen zum Vorstand
- § 21 Ausschüsse

### Rechte und Pflichten

- § 22 Haushaltsplan
- § 23 Kassenwart
- § 24 Kassenprüfer

### Sonstiges

- § 25 Haftungsausschluss
- § 26 Auflösung des SKSV
- § 27 Inkrafttreten

# **Satzung Segeberger Kreisschwimmverband e.V.**

## § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Segeberger Kreisschwimmverband" ( SKSV ).
2. Der Sitz des SKSV ist Bad Segeberg.
3. Der SKSV ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel unter der Nummer VR 626 SE eingetragen.

## § 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins , ist als Fachverband , für die dem Kreissportverband Segeberg ( KSV ) angehörenden schwimmsporttreibenden Vereine, die Pflege und Förderung aller Gebiete des Schwimmsports sowie die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder bei übergeordneten Aufgaben.
2. Der SKSV ist Mitglied im Schleswig-Holsteinischen Schwimmverband e.V. und ist Fachverband im Kreissportverband Segeberg e.V. ( KSV ).
3. Der SKSV erfüllt seine Aufgaben im Einklang mit den in der Satzung des SHSV genannten Zielen , insbesondere
  - a) durch Erfahrungsaustausch unter den schwimmsporttreibenden Vereinen des SKSV
  - b) durch die Arbeit in seinen Organen
  - c) auf Tagungen und Lehrgängen
  - d) durch die Ausschreibungen von Schwimmsportveranstaltungen
  - e) in Zusammenarbeit mit Behörden, Organisationen und Publikationsorganen

## § 3 Grundsätze

Der SKSV ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral. Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Alle in dieser Satzung genannten Bezeichnungen und Titel sind je nach Bedarf in ihrer weiblichen oder männlichen Form zu verwenden.

Der SKSV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke,

1. Mittel des SKSV dürfen nur für die bestimmungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des SKSV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden,
2. Die Organe des SKSV ( § 11 ) arbeiten ehrenamtlich.

## § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# **Satzung Segeberger Kreisschwimmverband e.V.**

## **§ 5 Mitglieder**

Dem SKSV gehören ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder an.

### **1. Ordentliche Mitglieder**

Dem SKSV können schwimmsportbetreibende Vereine und schwimmsportbetreibende Abteilungen von Vereinen angehören, die Mitglied im Schleswig-Holsteinischen Schwimmverband e.V ( SHSV ) und im Kreissportverband Segeberg e.V. ( KSV ) sind.

### **2. Ehrenmitglieder**

Die Ehrenmitgliedschaft kann natürlichen Personen auf Vorschlag des Gesamtvorstandes vom Verbandstag verliehen werden. Näheres regelt die Ehrenordnung.

## **§ 6 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft**

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Gesamtvorstand des SKSV zu stellen.
2. Dem Antrag ist die Vereinssatzung beizufügen, sowie der Vereinsvorstand, die Spartenleitung und die Zahl der Schwimmsport treibenden Mitglieder anzugeben.
3. Über diesen Antrag entscheidet der Gesamtvorstand.
4. Gegen den ablehnenden Bescheid des Gesamtvorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Einspruch erheben; dieses ist binnen eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der nächste-Verbandstag.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder**

1. Die ordentlichen Mitglieder haben ein Anrecht auf Betreuung und Beratung im Rahmen dieser Satzung, der finanziellen Möglichkeiten des SKSV und der zumutbaren Arbeitsleistung seiner ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter.
2. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) den SKSV bei der Durchführung seiner Arbeiten zu unterstützen,
  - b) die satzungs- und ordnungsgemäß durch den Verbandstag beschlossenen Anträge durchzuführen,
  - c) Erhebungen, Auskünfte und andere für den SKSV wichtige Unterlagen innerhalb der gesetzten Frist abzuliefern.

## **§ 8 Ruhen der Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder die vorübergehend keinen Schwimmsport betreiben, können beim Gesamtvorstand beantragen, die Mitgliedschaft bis zur Wiederaufnahme des Schwimmsports ruhen zu lassen.
2. Während dieser Zeit ruhen die Rechte und Pflichten nach § 7.

# **Satzung Segeberger Kreisschwimmverband e.V.**

## **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch freiwilligen Austritt,
  - b) durch Auflösung des Vereins bzw. der Schwimmsparte / -abteilung,
  - c) durch dessen Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Er ist nur in Form des eingeschriebenen Briefes und zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Es ist der Nachweis beizufügen, dass das Mitglied den Austritt beschlossen hat.
3. Jedes Mitglied gemäß §5 kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen oder die Satzung gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Gesamtvorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluß über den Ausschluss ist unter Hinweis auf das Einspruchsrecht mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekanntzumachen. Gegen den Beschluß des Gesamtvorstandes steht dem Mitglied das Recht des Einspruchs an den Verbandstag zu. Der Einspruch muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingelegt werden. Über den Einspruch, der aufschiebende Wirkung hat, entscheidet der nächste Verbandstag.

## **§ 10 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von dem Verbandstag bestimmt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 11 Organe des Vereins**

1. Die Organe des SKSV sind
  - a) der Verbandstag
  - b) der außerordentliche Verbandstag
  - c) der Gesamtvorstand
  - d) der geschäftsführende Vorstand
2. Die Jugend der Mitgliedsvereine ist in der SKSV-Schwimmjugend zusammen geschlossen, aufgrund der Jugendordnung des SKSV.

## **§ 12 Verbandstag**

1. Der Verbandstag ist das oberste Organ des Vereins. Er besteht aus den Delegierten der ordentlichen Mitglieder, den Ehrenmitgliedern und dem Gesamtvorstand. Der Verbandstag findet einmal jährlich statt. Er ist öffentlich.

# **Satzung Segeberger Kreisschwimmverband e.V.**

2. Der Verbandstag ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig
  - a) Festsetzung der endgültigen Tagesordnung
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - c) Entgegennahme des Kassen- und Kassenprüfungsberichts
  - d) Entlastung des Vorstands
  - e) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr
  - f) Wahl des Vorstands
  - g) Wahl der Kassenprüfer
  - h) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
  - i) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - j) Beschlußfassung über eine Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über den Einspruch gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands
  - k) Bestätigung von Ordnungen
  - l) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

## § 13 Einberufung des Verbandtages

1. Der Verbandstag wird vom Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreiben folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Gesamtvorstand fest.

In der Tagesordnung sind mindestens folgende Punkte aufzunehmen:

- a) Eröffnung und Begrüßung
  - b) Feststellung der Anzahl der stimmberechtigten Delegierten und der Beschlussfähigkeit
  - c) Festsetzung der Tagesordnung
  - d) Berichte der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder ( Ergänzungen / Änderungen zum schriftlichen Bericht )
  - e) Kassenprüfungsbericht
  - f) Entlastung des Vorstands
  - g) Wahlen zum Vorstand
  - h) Wahl der Kassenprüfer
  - i) Anträge
  - j) Genehmigung des Haushalts
  - k) Verschiedenes
2. Die Mitglieder und der Vorstand sind berechtigt, Anträge zu stellen. Die Anträge sind dem geschäftsführenden Vorstand drei Wochen vor dem Verbandstag schriftlich einzureichen. Jedem Antragsteller ist das Wort zur Begründung seines Antrages zu erteilen.
  3. Der geschäftsführende Vorstand hat die eingereichten Anträge, den Kassenbericht, die Jahresberichte der Vorstandsmitglieder und die Stimmenverteilung schriftlich vor dem Verbandstag den Mitgliedern zur Weiterleitung an die Delegierten zu übersenden.
  4. Ein außerordentlicher Verbandstag muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder oder der Gesamtvorstand ihn beantragen. Den Tagungsort für

# **Satzung Segeberger Kreisschwimmverband e.V.**

einen außerordentlichen Verbandstrag legt der geschäftsführende Vorstand fest. Für ihn gelten dieselben Bestimmungen, wie für den Verbandstag

## **§ 14 Die Beschlußfassung des Verbandstages**

1. Der Verbandstag wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder dem Kassenwart geleitet, sofern die Versammlung nicht einen anderen Versammlungsleiter bestimmt.
2. Der Vorstand bestimmt den Tagungsort, sofern der Verbandstag diese Entscheidung nicht getroffen hat. Der ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlussfähig.
3. Wahlen erfolgen offen, es sei denn, ein stimmberechtigtes Mitglied beantragt geheime Wahl.

Die Abstimmung über Anträge erfolgt offen, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung beschließt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt

4. Der Verbandstag faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Für Wahlen gilt folgendes:  
Hat im 1. Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
6. Über die Beschlüsse des Verbandstages ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
  - a) Ort und Datum der Versammlung
  - b) Beginn und Ende der Versammlung
  - c) Angaben über die Beschlussfähigkeit
  - d) Teilnehmer
  - e) Tagesordnung
  - f) Ergebnisse der Wahlen / Abstimmungen
  - g) Im Text oder als Anlage den Wortlaut der Beschlüsse

bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben. Die Niederschrift ist den Mitgliedern binnen eines Monats zu übersenden und gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen beim geschäftsführenden Vorstand dagegen Einspruch erhoben wird.

## **§ 15 Stimmrecht**

1. Bei ordentlichen Mitgliedern ist die Anzahl der Stimmen abhängig von der Anzahl ihrer schwimmsporttreibenden Mitglieder, die sich aus der aktuellen Hebeliste des KSV zum Zeitpunkt der Einberufung des Verbandtages ergibt. Bis zu 300 gemeldeten Mitgliedern entfällt auf den Mitgliedsverein je angefangene 50 Mitglieder eine Stimme, über 300 Mitglieder hinaus je angefangene 100 Mitglieder eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch Delegierte, die vom Vorstand des

# **Satzung Segeberger Kreisschwimmverband e.V.**

Mitgliedsvereins bzw. vom Vorstand der Schwimmsparte des Mitgliedsvereins ernannt werden, ausgeübt werden, wobei ein Delegierter höchstens 5 Stimmen vertreten kann.

2. Die Mitglieder des Gesamtvorstands haben je Funktion im Vorstand eine Stimme. Sie können keine Delegierten im Sinne von § 5 Absatz 1 sein.
3. Ehrenmitglieder haben auf dem Verbandstag des SKSV kein Stimmrecht. Sie können Delegierten im Sinne von § 5 Absatz 1 sein.

## **§ 16 Nachträgliche Anträge**

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor dem Verbandstag beim geschäftsführenden Vorstand beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn des Verbandstages die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
2. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die auf dem Verbandstag gestellt werden, beschließt der Verbandstag mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen können nicht für dringlich erklärt werden und nur dann beschlossen werden, wenn die Tagesordnung auf die beabsichtigte Satzungsänderung im einzelnen hingewiesen hat.

## **§ 17 Ordnungen**

Der SKSV gibt sich eine Gebührenordnung und eine Ehrenordnung. Diese werden vom Gesamtvorstand beschlossen und vom Verbandstag bestätigt.

## **§ 18 Geschäftsführender Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  1. Vorsitzenden
  2. Vorsitzenden
  - Kassenwart
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart, von denen je 2 gemeinschaftlich vretungsberechtigt sind.
3. Der geschäftsführende Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Sitzung ist nicht öffentlich.
4. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vor Beendigung seiner Amtszeit aus, setzt der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied kommissarisch ein. Es ist ein außerordentlicher Verbandstag einzuberufen.



# Satzung Segeberger Kreisschwimmverband e.V.

## § 19 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
  1. Vorsitzenden
  2. Vorsitzenden
  - Kassenwart
  - Schwimmwart
  - Lehrwart
  - Kampfrichterobmann
  - Synchronschwimmwart
  - Pressewart
  - Schriftwart
  - Jugendwart oder sein Vertreter gem. Jugendordnung des SKSV
  - Zwei Beisitzern, die nach Möglichkeit aus unterschiedlichen Mitgliedsvereinen kommen sollen
2. Der Gesamtvorstand ist das ausführende Organ des SKSV. Er ist berechtigt und verpflichtet alle Maßnahmen zu treffen, die er für die satzungsgemäße Arbeit des SKSV für erforderlich erachtet.
3. Der Gesamtvorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch 3x jährlich, zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Sitzungen sind öffentlich. Für einzelne Tagesordnungspunkte kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
4. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes, das nicht Mitglied im geschäftsführenden Vorstand ist, vor Beendigung seiner Amtszeit aus, setzt der Gesamtvorstand selbst ein Ersatzmitglied kommissarisch ein. Beim Ausscheiden von mehr als fünf Mitgliedern ist ein außerordentlicher Verbandstag einzuberufen.

## § 20 Wahlen zum Vorstand

1. Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden auf dem Verbandstag auf 2 Jahre gewählt.  
Die Amtszeit endet mit Ablauf der Wahlperiode oder durch Rücktritt.
2. In den Jahren mit ungerader Endziffer werden gewählt:
  1. Vorsitzender
  - Lehrwart
  - Schriftwart
  - Kampfrichterobmann
  - Beisitzer 2
3. In den Jahren mit gerader Endziffer werden gewählt:
  2. Vorsitzender
  - Kassenwart
  - Schwimmwart
  - Synchronschwimmwart
  - Pressewart
  - Beisitzer 1
4. Die Wahlen zum Jugendvorstand regelt die Jugendordnung des SKSV.

# **Satzung Segeberger Kreisschwimmverband e.V.**

## § 21 Ausschüsse

Für die Erledigung besonderer Aufgaben können von den Organen des SKSV Ausschüsse eingesetzt werden. Sie sind in ihrer Arbeit demjenigen Organ des SKSV verantwortlich, von dem sie eingesetzt werden.

Sollte der Ausschuss einem Fachwart unterstellt sein, endet seine Tätigkeit mit Ablauf der Amtszeit des jeweiligen Fachwarts.

## § 22 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr ist vom Gesamtvorstand ein Haushaltsplan aufzustellen.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann zur Fortführung der laufenden Geschäfte von Beginn des Geschäftsjahres bis zum Verbandstag Ausgaben bis zur Höhe von 25% des Entwurfs des Haushaltsplans genehmigen.

## § 23 Kassenwart

Der Kassenwart verwaltet die Finanzen des SKSV und ist dabei an die Beschlüsse des Verbandstages und des Gesamtvorstandes gebunden.

Zum Verbandstag erstellt der Kassenwart einen schriftlichen Bericht, der eine Übersicht über alle Ein- und Ausgaben des abgelaufenen Jahres enthält, und einen Haushaltsvorschlag für das laufende Jahr.

## § 24 Kassenprüfer

Der Jahresabschluss wird jährlich geprüft.

1. Der Verbandstag wählt auf die Dauer von 2 Jahren jedes Jahr einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht dem Gesamtvorstand angehören.  
In den Jahren mit ungerader Endziffer wird der Kassenprüfer 1 gewählt und in den Jahren mit gerader Endziffer wird der Kassenprüfer 2 gewählt. Eine sofortige Wiederwahl ist nicht möglich.
2. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Bücher des SKSV zu prüfen und das Ergebnis ihrer Prüfung in einem schriftlichen Bericht dem Gesamtvorstand und dem Verbandstag vorzulegen.

## § 25 Haftungsausschluss

Aus Entscheidungen der Organe des SKSV können keine Ersatzansprüche abgeleitet werden.

# **Satzung Segeberger Kreisschwimmverband e.V.**

## § 26 Auflösung des SKSV

Die Auflösung kann nur auf einem ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandstag erfolgen, der nur beschlußfähig ist, wenn mindestens 4/5 aller Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit 4/5 der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Bei der Auflösung oder Aufhebung des SKSV fallen eventuelle Guthaben des SKSV an den Kreissportverband Segeberg e.V., der sie ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 27 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung des SKSV wurde auf Verbandstag am 21.03.2013 in Kaltenkirchen beschlossen.

Kaltenkirchen, den 21.03.2014

Der geschäftsführende Vorstand.